

**1. Nachtragssatzung  
über die Ordnung auf dem Friedhof  
der Gemeinde Heist (Friedhofsordnung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des Beschlusses der Gemeindevertretung Heist vom 25.09.2018 wird folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

**Artikel I**

§ 2 enthält folgende neue Fassung:

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens (Friedhofsverwaltung) obliegt dem Bürgermeister. Der Ausschuss für Umwelt, Straßen und öffentliche Flächen steht dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung beratend zur Seite.

**Artikel II**

§ 24 (3) erhält folgende neue Fassung:

(3) Erscheint die Standsicherheit des Grabmales gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Vollzug kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

**Artikel III**

Die 1. Nachtragssatzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Heist, den 25.09.2018

Gemeinde Heist  
Der Bürgermeister

Neumann